

Satzung der Sportgemeinschaft Falkendiek von 1908

§ 1

Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1.
Der Verein führt den Namen „Sportgemeinschaft Falkendiek von 1908“ und hat seinen Sitz in Herford.
2.
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Oeynhausen unter der Nr. 21256 (vormals: Amtsgericht Herford Nr. 1256) eingetragen und führt in seinem Namen den Zusatz „e.V.“.
3.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4.
Die Vereinsfarben sind rot-weiß.
5.
Der Verein ist Mitglied des Fußball- und Leichtathletikverbandes Westfalen e.V., des Kreissportbundes Herford e.V. sowie des Landessportbundes.
6.
Bei Gründung neuer Abteilungen ist die Mitgliedschaft in den jeweiligen Fachverbänden anzustreben, wenn diese Sportart wettkampfmäßig betrieben wird.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

1.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kulturelle Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie Förderung der sportlichen Jugendarbeit.
2.
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) Förderung sportlicher Übungen und Leistungen
 - b) die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen
 - c) Einsatz sachgemäß vorgebildeter Übungsleiter/innen
3.
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4.
Mittel des Vereins dürfen für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
5.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- Der Verein führt als Mitglieder
- a) aktive Mitglieder (ab 18. Lebensjahr)
 - b) passive Mitglieder (ab 18. Lebensjahr)
 - c) jugendliche Mitglieder (bis 18. Lebensjahr)

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.
2. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Nur die Ablehnung muss dem Antragsteller/der Antragstellerin schriftlich mitgeteilt werden.
4. Die Mitglieder erkennen die Vereinssatzung sowie Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann zum Ende eines Halbjahres (30.06. und 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erklärt werden.
3. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es mit seiner Beitragszahlung nach erfolgter Mahnung länger als 12 Monate im Rückstand ist.
4. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es sich durch Zuwiderhandlungen gegen Ziele des Vereins, die Vereinssatzungen oder gegen die auf der Satzung beruhenden Beschlüsse stellt oder wenn es das Ansehen des Vereins schädigt. Dem betroffenen Mitglied ist vor Verkündung des Ausschließungsbeschlusses Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen und mit Gründen zu versehen. Einspruch ist binnen 21 Tagen nach Zustellung zulässig. In diesem Falle muss der Vorstand die Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet. Ein Ablehnungsrecht gegenüber dieser Entscheidung steht dem Mitglied nicht zu.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeglicher Anspruch gegenüber dem Verein. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten.

§ 5 Einnahmen

1. Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus
 - a) der Aufnahmegebühr, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird,
 - b) den Monatsbeiträgen der Mitglieder, deren Höhe jeweils in der Jahreshauptversammlung beschlossen wird,
 - c) den Einnahmen und Überschüssen aus Veranstaltungen gleich welcher Art,
 - d) den Zuwendungen von Behörden, Verbänden, Interessenten und Sponsoren
2. Die Einnahmen dürfen nur zur Deckung der in § 6 genannten Ausgaben verwendet werden.

§ 6 Ausgaben

Die Ausgaben des Vereins bestehen aus:

- a) Aufwendungen zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2,
- b) Verwaltungsausgaben,
- c) Sonstige Ausgaben zum Zwecke sportlicher Aktivitäten und für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung.

§ 7 Vereinsvermögen

Das Gesamtinventar aller Abteilungen gehört zum Vereinsvermögen. Das Vereinsvermögen darf nur für Zwecke sportlicher Aktivitäten und gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung verwendet werden.

§ 8 Haushaltsplan

Der Haushaltsplan wird vom Vorstand und dem Vereinsjugendausschuss aufgestellt und unterliegt der Genehmigung der Mitgliederversammlung.

§ 9 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
- die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - die Kassenprüfer

§ 10 Vergütung der Tätigkeit Vereins- und Organmitglieder, Aufwendungsersatz

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Erstattet werden nur die entstandenen Kosten im Sinne des § 6.
2. Die Vorstandsmitglieder dürfen keine Zuwendungen oder Gewinnanteile aus den Mitteln des Vereins erhalten, mit Ausnahme der in § 3 Nr. 26 a Einkommensteuergesetz bezeichneten Ehrenamtspauschale. Die Auszahlung der v.g. Zuwendungen setzt einen Vorstandsbeschluss, der in der Mitgliederversammlung bekannt gegeben wird, und das Vorhandensein entsprechender Mittel voraus.
3. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit des Vereins entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen. Der Vorstandsbeschluss ist den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
4. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn Aufwendungen mit prüfartigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden und angemessen sind.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

1.
Die ordentliche Mitgliederversammlung soll alljährlich im ersten Quartal eines Jahres stattfinden. Der Vorstand ist außerdem berechtigt, jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder unter Angaben von Zweck und Gründen eine solche Versammlung schriftlich beantragen.

Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr, stimmberechtigt ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.
2.
Der Vorstand gibt Tagungsort und Zeit der Mitgliederversammlung mindestens 10 Tage vorher unter Mitteilung der Tagesordnungspunkte schriftlich durch Einladung bekannt. Anträge sind dem Vorstand spätestens 1 Woche vor der Versammlung schriftlich einzureichen oder mündlich vorzutragen.
3.
Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, ersatzweise von einem seiner Stellvertreter einberufen und geleitet.
4.
Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5.
Beschlüsse werden, wenn die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Stimmmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen zählen nicht. Satzungsänderungen müssen mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
6.
Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
7.
Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Protokollführer ist der Schriftführer, ersatzweise ein von der Mitgliederversammlung zu bestimmender Vertreter.
Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 11a Versammlungsordnung

1.
Der Versammlungsleiter hat alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse wie Ordnungsruf, Wortentziehung nach Verwarnung, Ausweisung aus dem Versammlungsraum, Unterbrechung und Aufhebung der Versammlung.
2.
Den Anwesenden ist in der Reihenfolge der Wortmeldung das Wort zu erteilen.
3.
Zu erledigten Anträgen erhält niemand mehr das Wort, sofern die Versammlung es nicht anders beschließt.
4.
Während der Entlastung des Vorstandes und der Neuwahl des 1. Vorsitzenden übernimmt ein von der Versammlung zu wählendes Mitglied die Versammlungsleitung.

§ 12 Der Vorstand

1.
Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- a) dem Vereinsvorsitzenden
- b) 2 stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Hauptkassierer
- d) dem Geschäftsführer
- e) dem Schriftführer
- f) dem Sozialwart
- g) dem technischen Leiter
- h) den Leitern der jeweiligen Abteilungen (Beispiel: Fußball, Gymnastik etc.)
- i) dem Jugendwart
- j) dem Pressewart
- k) bei Bedarf kann der Vorstand durch bis zu 3 Beisitzer ergänzt werden.

Die Personen zu a) bis d) bilden den geschäftsführenden Vorstand. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten. Für einzelne Angelegenheiten ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, einzelne seiner Mitglieder zu besonderen Vertretern zu bestellen.

2.
Der vom Vereinsjugendtag gewählte Vorsitzende des Jugendausschusses und sein Stellvertreter müssen von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

3.
Der Vorstand erledigt die Vereinsgeschäfte, soweit dafür nach der Satzung nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.

4.
Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt, er bleibt bis zu den Neuwahlen im Amt.

5.
Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe eines Jahres aus, so erfolgt eine stellvertretende Besetzung bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch den Vorstand.

6.
Beschlüsse werden, wenn die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen zählen nicht.

§ 13 Vereinsjugend

Die Jugendabteilung des Vereins verwaltet sich nach Maßgabe der Vereinsjugendordnung selbst. Die Jugendordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Änderungen der Jugendordnung gemäß § 7 der Jugendordnung bedürfen der Bestätigung der Mitgliederversammlung.

§ 14 Verleihung von Ehrungen

1.
Der Verein kann in Anerkennung besonderer Verdienste

- a) Ehrenvorsitzende ernennen

- b) Ehrenmitglieder ernennen
- c) die Vereinsehrennadel verleihen
- d) sonstige Ehrungen vornehmen

2.

Zu Ehrenvorsitzenden können besonders verdienstvolle frühere Vorsitzende ernannt werden. Es darf immer nur ein Ehrenvorsitzender vorhanden sein.

3.

Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Mitglieder die mindestens 60 Jahre ununterbrochen dem Verein angehören, werden automatisch zu Ehrenmitgliedern ernannt.

4.

Der Ehrenvorsitzende und die Ehrenmitglieder sind von der Beitragzahlung befreit und haben freien Eintritt zu allen sportlichen Veranstaltungen des Vereins.

5.

Für langjährige treue Mitgliedschaft kann die Vereinsnadel in „Silber“ oder „Gold“ verliehen werden.

Die Verleihung setzt Folgendes voraus:

- a) für die silberne Ehrennadel eine ununterbrochene 15jährige Vereinszugehörigkeit
- b) für die goldene Ehrennadel eine ununterbrochene 25jährige Vereinszugehörigkeit
- c) für besondere Verdienste kann die Verleihung der Ehrennadel ohne die Voraussetzung von a) oder b) erfolgen.

6.

Die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitglied erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Die Verleihung der Ehrennadel erfolgt durch den Vorstand.

§ 15 Rechte der Mitglieder

1.

Alle Mitglieder haben Anteil an allen durch die Vereinssatzung gewährleisteten Einrichtungen des Vereins. Sie haben Zutritt zu den Vereinsveranstaltungen und Versammlungen sowie Antrags- und Abstimmungsrecht.

2.

Die jugendlichen Mitglieder haben unter Wahrung und Beachtung der Jugendschutzbestimmungen die gleichen Rechte.

Sie haben jedoch nur Antrags- und Abstimmungsrecht auf dem Vereinsjugendtag.

§ 16 Pflichten der Mitglieder

1.

Unaufgeforderte Zahlung der festgesetzten Monatsbeiträge.

2.

Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung – falls es am Lastschriftverfahren teilnimmt – und der Anschrift mitzuteilen.

3.

Beachtung und Einhaltung der Vereinssatzung und Vereinsbeschlüsse.

3.

Schonende Behandlung des Vereinseigentums, insbesondere der Räumlichkeiten und Sportgeräte.

§ 17 Der Kassenprüfer

1.
Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und zwei Stellvertreter, die nicht dem geschäftsführenden oder erweiterten Vorstand angehören dürfen, für jeweils 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist für die darauf folgende Amtsperiode ausgeschlossen.
2.
Die Prüfung der Kasse erstreckt sich auf den Kassenbestand und die rechnerische und sachliche Richtigkeit der Kassenunterlagen. Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 18 Haftung des Vereins

1.
Ehrenamtliche Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2.
Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 19 Datenschutz im Verein

1.
Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2.
Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3.
Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 20 Auflösung

1.
Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine 9/10 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2.
Das Vermögen, das nach Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes verbleibt, hat die Stadt Herford bzw. deren Rechtsnachfolgerin sicherzustellen und auf einem

Sparkonto festzulegen. Sollte innerhalb eines Jahres ein Verein mit gleichen sportlichen Interessen in den Ortsteilen Falkendiek oder Schwarzenmoor gegründet werden, ist diesem Verein das Vermögen zur Verfügung zu stellen. Andernfalls wird es durch die Stadt Herford sportlichen Zwecken zur Verfügung gestellt.

**§ 21
Gültigkeit dieser Satzung**

1.
Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 19.03.2010 beschlossen.
2.
Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3.
Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Herford, den 19.03.2010

Andrea Franken
(1. Vorsitzende)

Dieter Beba
(2. Vorsitzender)

Peter Deppermann
(2. Vorsitzender)

Maik Horey
(Geschäftsführer)

Marcus Goesling
(Kassierer)